



# GESETZBLATT

369

## der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 2. August 1973

Teil I Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 73	<b>Statut des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne — Beschluß des Ministerrates ...</b>	369
4. 7. 73	Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung.....	372
5. 6. 73	Anordnung über die Auftragslenkung und -kontrolle auf dem Gebiet der Formgestaltung industrieller Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR.....	373
16. 7. 73	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Kultur .....	376
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	376

### Statut des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne Beschluß des Ministerrates

vom 13. Juni 1973

\*

#### I.

#### Stellung und Verantwortung

##### § 1

(1) Das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne (nachstehend Staatssekretariat genannt) ist das Organ des Ministerrates für die Ausarbeitung, Koordinierung und Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates und der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet Arbeit und Löhne. Es nimmt entsprechend den Festlegungen des Ministerrates weitere Aufgaben auf sozialpolitischem Gebiet wahr.

(2) Das Staatssekretariat verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften.

(3) Das Staatssekretariat arbeitet im Auftrage des Ministerrates entsprechend der ihm übertragenen Verantwortung mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zusammen und stützt sich bei der Ausarbeitung von Beschlußentwürfen und Entscheidungen auf die Vorschläge und Hinweise des Bundesvorstandes des FDGB.

##### § 2

(1) Das Staatssekretariat wird vom Staatssekretär nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung in Grundfragen geleitet. Der Staatssekretär trifft seine Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Verantwortung, Rechte und Pflichten.

(2) Der Staatssekretär ist dem Ministerrat für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

##### § 3

(1) Das beratende Organ des Staatssekretärs ist das Kollegium. Das Kollegium berät insbesondere Grundfragen auf dem Gebiet Arbeit, Löhne und Sozialpolitik, grundlegende Aufgaben zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs sowie Entwürfe von Beschlußvorlägen für den Ministerrat.

(2) Das Kollegium wird vom Staatssekretär geleitet. Als Mitglieder des Kollegiums werden die Stellvertreter des Staatssekretärs, andere leitende Mitarbeiter des Staatssekretariats sowie die Direktoren der unterstellten Forschungsinstitute durch den Staatssekretär berufen.

(3) Die Beratungen des Kollegiums finden auf der Grundlage des Arbeitsplanes des Staatssekretariats statt. Zu den Beratungen können Vertreter anderer Staatsorgane, der Gewerkschaften, wissenschaftlichen Einrichtungen und Praktiker hinzugezogen werden.

##### § 4

(1) Der Staatssekretär ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur langfristigen Planung auf seinem Aufgabengebiet verantwortlich. Er unterbreitet dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern anderer Staatsorgane, abgeleitet von den Haupttrichtungen der langfristigen Entwicklung, Vorschläge für die Fünfjahr- und Jahrespläne.

(2) Der Staatssekretär unterstützt die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane bei deren eigenverantwortlichen Verwirklichung der Beschlüsse des Ministerrates und anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet Arbeit und Löhne. Im Auftrage des Ministerrates nimmt er Koordinierungsaufgaben wahr.

##### § 5

(1) Der Staatssekretär arbeitet mit den Räten der Bezirke bei der Ausarbeitung zentraler Grundsätze und Beschlüsse zusammen mit dem Ziel, die Übereinstimmung der territorialen Aufgaben mit den gesamtstaatlichen Interessen auf dem Gebiet Arbeit und Löhne zu verwirklichen. Er unterstützt die Räte der Bezirke bei deren eigenverantwortlichen Durchsetzung der entsprechenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Der Staatssekretär leitet die Ämter für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet Arbeit, Löhne und Sozialpolitik sowie bei der Lenkung und Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens an und orientiert sie auf Schwerpunkte ihrer Kontroll- und Analysentätigkeit. Er unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben, führt Erfahrungsaustausche durch und

I. Med. Universitätsklinik  
Bibliothek

Hatte (3.). Lenmattee 22